



Der Kammerjäger

Informationen für Kammerkritiker Ausgabe Oktober 2010 (e-mail)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend unsere aktuellen monatlichen Informationen rund um das Thema der Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft!

Mehr und ausführlicheres wie immer unter www.bffk.de. **Jetzt auch mit Suchfunktion!**

Themen

- EU-Beschwerde gegen den Kammerzwang
- bffk und Stuttgart 21
- schriftliche Begründung – Bundesverwaltungsgericht – den DIHK kümmert's nicht
- Mitgliederversammlung 2010
- intensive politische Gespräche
- Klage vor dem OVG Trier zunächst gescheitert
- Altersruhesitz: Kammerpräsident

EU-Beschwerde gegen den Kammerzwang

Ein bisschen länger als geplant hat es gedauert. Aber das Ergebnis kann sich sehen lassen. Am 25.10.2010 hat der bffk auf einer Pressekonferenz in Berlin die von Prof. Dr. Kempen ausgearbeitete Beschwerde gegen den Kammerzwang bei der EU-Kommission vorgestellt. Ziel ist die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU gegen Deutschland, um den Kammerzwang abzuschaffen. Besonders erfreulich ist die Tatsache, dass es gelungen ist die

STRABAG-Tochter, BLT Baulogistik und Transport GmbH, als Mitzeichner zu gewinnen. Die BLT mit Sitz in Wien und Niederlassung in Berlin macht mit ihrer Unterstützung der Beschwerde die europäische Dimension dieses Themas deutlich.

Der bffk wird in den nächsten Tagen den Text der Beschwerde zusätzlich als Petition an das europäische Parlament einreichen.

bffk und Stuttgart 21

Die schlechte Angewohnheit der Kammern ohne jede Legitimation im Namen der Mitglieder Stellungnahmen abzugeben, wird auch beim Thema „Stuttgart21“ überdeutlich. Nicht nur, dass sich etliche IHKn im Südwesten ohne bzw. ohne aktuelle Beschlussfassung in die Diskussion einmischen. Sie verletzen dabei auch klar die Regeln, die ihnen das Bundesverwaltungsgericht auferlegt hat. Da werden Transparente aufgehängt, Demos organisiert, Anzeigen geschaltet – von Zurückhaltung keine Spur.

Der bffk hat die Initiative „Unternehmer-gegen-S21“ beraten. Wir beschränken uns dabei strikt auf die Frage des Engagements der Kammern. Denn natürlich gilt weiterhin, dass wir als bffk beim Thema „S21“ selber, Neutralität zu wahren haben.

schriftliche Begründung des Bundesverwaltungsgericht ist da – den DIHK kümmert's nicht

Der DIHK darf nicht mehr als die IHKn dürfen. Ganz klar wird dies in der nun vorliegenden schriftlichen Begründung festgestellt. Den DIHK kümmert das nicht. Während im IHK-Gesetz zwei Themenbereiche ausdrücklich zum Tabu für die Kammern erklärt werden (Arbeits- und Sozialrecht), so finden sich auf der Internetseite des DIHK zum Thema Arbeitsrecht 86 und zum Thema Sozialrecht immerhin noch 9 Treffer. Ein Kapitel eines Forderungskatalogs zum Thema Bürokratieabbau vom August 2010 trägt unverhohlen die Überschrift „Arbeits- und Sozialrecht“. Wie wär's denn selber, lieber DIHK, mit der Beachtung von Recht und Gesetz..... ?

Mitgliederversammlung 2010

Das Ergebnis der Umfrage im letzten Kammerjäger zum Ort der Mitgliederversammlung war eindeutig und wir folgen diesem Wunsch der Mitgliedschaft selbstverständlich.

Die nächste Mitgliederversammlung findet daher am 27.11.2010 in Kassel statt. Die schriftliche Einladung folgt mit der Tagesordnung.

intensive politische Gespräche

Immer wieder wird aus den Reihen der bffk-Mitglieder auch gefragt, inwieweit der bffk in politischen Gesprächen für das Ende des Kammerzwanges arbeitet.

In den letzten Wochen waren Vorstand und Geschäftsführung hier intensiv unterwegs. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden u.a. in Dresden, Erfurt, Düsseldorf, Berlin, Wiesbaden und Stuttgart Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aller Parteien geführt. Das ist und bleibt ein zähes Geschäft, weil wir dort immer wieder auf die vorgestanzten Kammerargumente treffen. Aber es zeigt sich auch wie erfolgreich und wichtig diese Gespräche

sind, wenn wir vom bffk aus dem Nähkästchen plaudern und auf die diversen Aufgabenüberschreitungen und Skandale hinweisen.

Klage vor dem OVG Trier zunächst gescheitert

Während Kollege Ulrich Britzlmair seit mehr als einem Jahr in Augsburg auf seinen ersten Termin vor dem Verwaltungsgericht wartet, sind die Kolleginnen aus der Rechtsabteilung von TechniSat, obwohl die Klage später eingereicht wurde, schon deutlich weiter. Allerdings war die Entscheidung des OVG Trier in zweiter Instanz nicht viel erfreulicher als die des VG Trier. Insbesondere die Hoffnung auf einen Vorlagebeschluß beim EU-Gericht erfüllte sich (noch) nicht. Aber es gibt hier wie dort den festen Willen: diesmal wird das Verfahren bis nach Straßburg getragen.

Altersruhesitz: Kammerpräsident

Bekanntermaßen erhalten die Präsidenten und Vizepräsidenten der Handwerkskammer gediegene Aufwandsentschädigungen. Diese betragen i.d.R. 50 % (25 % für die Vizepräsidenten) der Bezüge des Hauptgeschäftsführers. Das können dann auch schon mal hohe 5-stellige Beträge sein. Verständlich, dass so mancher alternde Handwerksmeister davon nicht lassen möchte. Mittlerweile sind drei Fälle aktenkundig, in denen an die Stelle des Ruhestandes (ohne Präsidentenamt und Aufwandsentschädigung) mit einigen Kniffen doch noch eine handwerkliche Aktivität (mit Präsidentenamt und Aufwandsentschädigung) trat. Einzelheiten auf www.bffk.de.

Mit freundlichen Grüßen


Bundesverband für freie Kammern
Frank Lasinski
Mitglied der Vollversammlung der IHK Cottbus
Vorsitzender des bffk - Bundesverband für freie Kammern
Geschäftsstelle: Landgraf-Karl-Str. 1; 34131 Kassel
Fon: 0561 – 9205525 / Fax: 03222 - 1637481